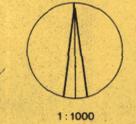


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
WOHNBAUFLÄCHEN  
WR REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
GRUNDFLÄCHENZAHL  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE  
MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND  
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 800qm
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEBAUUNGSPLAN  
OHLSDORF 6

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 430

HAMBURG, DEN 30.1.1968  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ, MORGENSTERN  
Stadtbauamt

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Hamburg, den 29. Feb. 1968  
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 18. Feb. 1968 (GVBl. S. 16)  
In Kraft getreten am 24. Feb. 1968

Verordnung  
über den Bebauungsplan Ohlsdorf 6  
Vom 13. Februar 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verfahrensweise bei Bauleistungsplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 275) wird verordnet:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 6 für das Flächengebiet Wellingbütteler Landstraße - Stübchende - Kleine Horst und Stübchende - Stübchende (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgelegt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Auf dem Flächengebiet 30 der Gemarkung Klein Horst sind auch Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m zulässig.  
2. Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429)) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats  
Hamburg, den 13. Februar 1968

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Hamburg, den 29. Feb. 1968  
Archiv  
Nr. 23234

**Verordnung  
über den Bebauungsplan Ohlsdorf 6**

Vom 13. Februar 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 6 für das Plangebiet Wellingsbütteler Landstraße — Schluchtweg — Stübeheide — Ostgrenze des Flurstücks 354 der Gemarkung Klein Borstel — Bahnanlagen — Kleine Horst — Verbindungsweg zwischen Kleine Horst und Stübeheide — Stübeheide (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Auf dem Flurstück 38 der Gemarkung Klein Borstel sind auch Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m zulässig.
2. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Februar 1968.